

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 29. Oktober 2020b – wird laufend aktualisiert

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 25.10.2020) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die **COVID-19-Maßnahmenverordnung des Sozialministers** (letzte Änderung vom 22.10.2020 – Teil I + II <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>) - jene Bestimmungen, die auf die Bestellung von COVID-19- Beauftragten bei Veranstaltungen, Präventionskonzept und Anzeigepflicht bei Veranstaltungen abzielen sind ab 1.11.2020 gültig.

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefeiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte und Umzüge sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Veranstaltungen im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag. Bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen bzw. mehr als 12 Personen im Freien Präventionskonzept und Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde; ab 50 Personen in geschlossenen Räumen/ 100 Personen im Freien Bestellung eines/ einer Präventionsbeauftragten.
- **Dienstliche Zusammenkunft:** im Rahmen der Berufsausübung/ der ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn es sich um Organe der entsprechenden Organisation handelt: PGR, VVR, Dekanatskonferenz, Teambesprechung (keine Anzeigepflicht und kein verpflichtendes Präventionskonzept erforderlich).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weiteren Veranstaltungen

- **Begrüßungsdienst** an der Kirchentür/ Zuweisung der Plätze bei besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen.
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsf lächen.
- **Ein Meter Abstand** während des Gottesdienstes/ der Veranstaltung zwischen Personen/ Besuchergruppen, die nicht im selben Haushalt leben (allerdings Ausnahmen bzgl. Schulen, Universitäten, Kinder- und Jugendgruppen). Wenn es die religiöse Handlung erfordert, kann der Abstand kurzfristig unterschritten werden. Zur Einhaltung des Abstandes sind bei Bedarf Sitzplätze frei zu lassen.
- **Mund- Nasenschutz**
 - ab 7.11.2020 keine Gesichtsvisiere! Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren, Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
 - Bei Veranstaltungen beim Betreten von Veranstaltungsorten – kann am Sitzplatz abgelegt werden.
 - Während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen, nicht aber bei Gottesdiensten im Freien verpflichtend.
 - Soweit es in der Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig ist kann der Mund-Nasenschutz abgelegt werden (Vorsteher, LektorIn bei der Lesung, KantorIn,...), bei der Kommunionsspendung ist er jedenfalls zu tragen.
- Nach bisherigem Erkenntnisstand geht das größte Infektionsrisiko von Tröpfchen und kontaminierter Atemluft (Aerosole) aus, ein erhöhter Ausstoß findet etwa beim Sprechen, Singen oder körperlicher Betätigung statt.
- Im Gottesdienst bitte **derzeit** unbedingt den **Gemeindeg esang deutlich reduzieren** (vgl. Rahmenordnung S. 3 Gloria, Kehrvers zum Antwortpsalm. Halleluja, ein spez. zum Tag passendes Lied sollen jedenfalls gemeinsam gesungen werden).
- **Auf eine gute Belüftung der Kirche/ des Veranstaltungsraumes achten** (Lüften zwischen den Gottesdiensten!!!)
- **Weihwasserbecken** müssen entleert und gereinigt sein. Die Besprengung mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Im Blick auf den Gottesdienst bitte besonders beachten: **Händedesinfektion vor der Kommunionsspendung** (Kommunion empfangen – abschließend Hände desinfizieren – bitte immer in dieser Reihenfolge) für jene, die die Kommunion spenden, Hostien der Gläubigen bei der ganzen Feier abdecken (um Kontamination beim Sprechen zu vermeiden,) und die unten eingearbeiteten verbindlichen diözesanen Regelungen.

4. COVID-19 Präventionskonzept

4.1 für religiösen Feiern aus einmaligem Anlass und besonderen Gottesdiensten

- ausdrücklich verpflichtend laut Rahmenordnung Taufen, Erstkommunionen, Firmungen, Hochzeiten) unabhängig von der Personenanzahl

4.2 bei Veranstaltungen

- für über 6 Personen in geschlossenen Räumen und über 12 Personen im Freien

- ein zentraler Bestandteil des Präventionskonzeptes ist dafür Sorge zu tragen, dass es **aus-schließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** gibt

5. ein/e Präventionsbeauftragte/r

- für **alle** religiösen Feiern aus einmaligem Anlass und besonderen Gottesdienste (Taufen, Erstkommunionen, Firmungen, Hochzeiten) unabhängig von der Personenanzahl verpflichtend
- für Veranstaltungen ab 50 Personen in geschlossenen Räumen
- für Veranstaltungen ab 100 Personen im Freien.

Dieses regelt auch das Kontaktpersonenmanagement; vgl. Checkliste für Besondere Gottesdienste <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themen-jahre/corona/article/83044.html>) und Präventionskonzept für religiöse Feiern und Gottesdienste aus einmaligem Anlass www.bischofskonferenz.at

- Regelung zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen bei Auftraten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

6. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Präventionskonzept – Dokumentation Sitzplätze • COVID-19 Präventionsbeauftragte/r • Mund- Nasenschutz auch für Taufspender wo kein Mindestabstand möglich (alle anderen bei der ganzen Feier)
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Präventionskonzept – Dokumentation Sitzplätze • COVID-19 Präventionsbeauftragte/r • Mund-Nasenschutz auch für Firmspender bei Firmspendung • Keine Handauflegung und kein Händereichen bei Firmspendung
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Mund-Nasenschutz auch für Hauptzelebrant bei Kommunionspendung (für alle anderen bei der ganzen Feier außer bei der unmittelbaren Ausübung des Dienstes)
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • In gemeindeüblicher Größe • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Nr. 3 • gekennzeichnete Sitzplätze für alle! • Mund-Nasenschutz für alle empfohlen (für Kommunionspendung verpflichtend)

Gottesdienst	Anmerkung
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Präventionskonzept – Dokumentation Sitzplätze • COVID-19 Präventionsbeauftragte/r
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Mund-Nasen-Schutz - Lüftung • ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl)
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt. 3 • Präventionskonzept – Dokumentation Sitzplätze • COVID-19 Präventionsbeauftragte/r
Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • Händedesinfektion, Abstand und Lüften • Mund-Nasenschutz selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen)
Begräbnis	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Nr. 3 • Präventionskonzept – Dokumentation Sitzplätze empfohlen aber nicht verpflichtend • COVID-19 Präventionsbeauftragte/r empfohlen aber nicht verpflichtend • In der Kirche gilt die Rahmenordnung der Bischofskonferenz • Am Friedhof gilt die staatliche Gesetzgebung – Beschränkung auf maximal 100 Personen • Wir empfehlen auch außerhalb der Kirche/ Aufbahrungshalle Mund-Nasenschutz
Andachten	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Nr. 3
Martinsprozessionen	<ol style="list-style-type: none"> Als Veranstaltung: Es gilt die Personenhöchstgrenze für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze im Freien: “12 Personen. In diese Personenhöchstgrenze nicht einzurechnen sind insgesamt höchstens 6 minderjährige Kinder dieser Personen oder Minderjährige, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen sowie Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.” In der Kinder- und Jugendarbeit: es gelten die Auflagen für Kinder und Jugendarbeit, dh. maximal 20 Kinder in ihren Gruppen plus deren Aufsichtspersonen – Erstellung eines Präventionskonzeptes! Als Gottesdienst (ohne Umzug/Prozession): Martinsfeier in der Kirche oder im Freien nach den Auflagen der Rahmenordnung der Bischofskonferenz für Gottesdienste.
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

7. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

7.1 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Präventionskonzept • Schulung der BetreuerInnen
Sakramentenvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 20 Teilnehmende kein verpflichtender Mindestabstand (Betreuungspersonen werden nicht mitgerechnet)
7.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung	
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • über 6 Personen mit COVID_19 Präventionskonzept und Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde • über 50 Personen COVID-19 Beauftragte/r
Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 250 (bis 1000 Personen) Bewilligung erforderlich (so diese nicht aufgrund des Veranstaltungsgesetzes ohnehin erforderlich ist) • Verpflegung wenn die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert bzw. wenn diese ein „typischer Bestandteil“ der Veranstaltung ist • Vgl. https://www.bildungswerk.at/covid
Einkehrtage	
Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...	
Pfarrcafe in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen • maximal 6 Personen pro Tisch und zugewiesene Plätze - erfassen, welche Personen an welchem Tisch sitzen • Verpflegung wenn die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert bzw. wenn diese ein „typischer Bestandteil“ der Veranstaltung ist • Konsumation der Speisen und Getränke nur im Sitzen an Verabreichungspunkten • keine Selbstbedienung sondern nur Service!
Chorproben	<ul style="list-style-type: none"> • All. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Mund Nasenschutz auch bei der Probe • Maximal 6 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 12 Personen im Freien (Ausnahmen bei semiprofessionellen und professionellen Chören) • Beim gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen entsteht ein erhöhtes Infektionsrisiko! Vgl. Empfehlungen für die Tätigkeit der Kirchenchöre https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html
Veranstaltungen im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • über 12 Personen mit COVID-19 Präventionskonzept und Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde • über 100 Personen COVID-19 Beauftragte/r • Ab 250 (bis 1500 Personen) Bewilligung erforderlich (so diese nicht aufgrund des Veranstaltungsgesetzes ohnehin erforderlich ist) • Verpflegung wenn die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert bzw. wenn diese ein „typischer Bestandteil“ der Veranstaltung ist • keine Selbstbedienung sondern nur Service!
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen: MNS, Abstände, Handyhygiene

Adventmärkte etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Gelten als Gelegenheitsmärkte • Präventionskonzept • ab mehr als 250 gleichzeitig anwesend Personen zusätzlich ein/e COVID-19-Beauftragter + Bewilligung durch örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde • bei Märkten im Freien dürfen Speisen und Getränke auch im Stehen unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen konsumiert werden • MNS-Schutz auch im Freien außer zur Konsumation von Speisen und Getränken
--------------------------	--

Fußwallfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • vgl. Kriterien für Schutzhütten (im Lager mindestens 1,5 Meter Abstand) bzw. Hotellerie • maximal 12 Erwachsene (+ bis zu 6 minderjährige Kinder)
-----------------------	--

7.3 Pfarrcaritas

Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
------------------------------------	--

Wärmestube	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • über 6 Personen mit COVID_19 Präventionskonzept und Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde • über 50 Personen COVID-19 Beauftragte/r • Ab 250 (bis 1000 Personen) Bewilligung erforderlich (so diese nicht aufgrund des Veranstaltungsgesetzes ohnehin erforderlich ist) • In jedem Fall ist zu erfassen, welche Personen an welchem Tisch sitzen! • Konsumation der Speisen und Getränke nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen (Speisen und Getränke sind zulässig, wenn es "der typische Bestandteil" der Veranstaltung ist) • maximal 6 Personen pro Tisch • keine Selbstbedienung sondern nur Service!
-------------------	--

Leo	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Abstand, Handyhygiene, Mund-Nasenschutz,...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r
------------	--

7.4 Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz jedenfalls abseits der Plätze) • Keine Zahlenbeschränkungen für den beruflichen Kontext/von juristischen Personen wenn unbedingt erforderlich (auch Ehrenamtliche bei PGR Sitzung, VVR Sitzungen etc.)
---	---

7.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • Mund-Nasenschutz
--	--

Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • statt Mund-Nasenschutz auch Trennwände etwa aus Plexiglas möglich

7.6 privater Wohnbereich

- Wohnung, eigenes Haus und dazugehöriger Garten
- Es gibt keine rechtlichen Beschränkungen aber die Empfehlung, Treffen nur im kleinen Kreis zu halten
- Es ist sinnvoll auch hier auf die Hygienemaßnahmen zu achten

8. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

8.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechtigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

8.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen (z.B. Gottesdienst))

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

8.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.